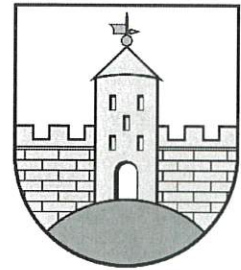


Bekanntmachung der Stadt Zirndorf



Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes „Bachwiesen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Bachwiesen“

Der Stadtrat der Stadt Zirndorf hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 den Bebauungsplan „Bachwiesen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Kraft.



Übersichtskarte mit Kennzeichnung Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bachwiesen“ (rot markierte Fläche) © Kartengrundlage Bayerische Vermessungsverwaltung



Auszug aus dem Planblatt des Bebauungsplans Rangastraße, ohne Maßstab
© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab dem 06.05.2022 bei der Stadt Zirndorf

**im Stadtbauamt Zirndorf, Zimmer 120, Fürther Straße 4, 90513 Zirndorf
während der allgemeinen Dienststunden
(Montag - Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
sowie Donnerstag 14:00 Uhr - 18.00 Uhr)**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 0911 – 96 00 141) ist dies auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden möglich.

Es kann sein, dass das Rathaus/Stadtbauamt der Stadt Zirndorf aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19-Pandemie- „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet ist. Informationen hierzu sind auf der Homepage der Stadt Zirndorf (www.zirndorf.de) bekanntgegeben und können telefonisch (Tel. 0911 – 96 00 142) erfragt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass notwendige Behördengänge nicht von etwaigen im Rahmen von Infektionsschutzmaßnahmen verfügbaren Ausgangsbeschränkungen erfasst sind.

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Bachwiesen“ bestehend aus Planblatt, Satzung und Begründung sowie den weiteren Anlagen ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Zirndorf unter www.zirndorf.de → **Rubrik Bauen und Umwelt** → **Bauleitpläne/Bebauungspläne** → **Bauleitpläne in Kraft** veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §10a Abs 1. BauGB abgesehen wurde. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Veröffentlicht am 06.05.2022 im Lokalanzeiger der Stadt Zirndorf

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zirndorf, 27.04.2022



STADT ZIRNDORF

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Zwingel', written over the printed name.

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister